



Senat 2

MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 2 aufgrund einer Mitteilung einer Leserin tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin der „Wiener Zeitung“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.

Eine Leserin beanstandete den Kommentar „Immer diese Abkürzungen“, erschienen am 25.05.2014 auf „www.wienerzeitung.at“.

Im dem Kommentar kritisiert der Autor unter anderem, dass die Kommandofahrzeuge der Wiener Feuerwehr als KDF gekennzeichnet seien; die Abkürzung „KdF“ stehe jedoch auch für „Kraft durch Freude“ und habe einen nationalsozialistischen Hintergrund.

Die Mitteilende kritisiert, dass der Autor die Wiener Feuerwehr diskreditiere und ihr eine nationalsozialistische Affinität unterstelle.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Bei dem vorliegenden Artikel handelt es sich um einen Kommentar. In Kommentaren können Autorinnen und Autoren ihre persönlichen Wertungen zum Ausdruck bringen. Die Meinungsfreiheit reicht hier besonders weit.

Die Senate des Presserates haben bereits mehrfach festgehalten, dass im Rahmen der Meinungsfreiheit auch Meinungen vertreten werden können, die nicht von allen geteilt werden oder sogar verstören oder schockieren (siehe etwa die Fälle 2011/44 B; 2011/67; 2012/88, 2012/109; 2013/8; 2013/56; 2013/58; 2013/94; 2013/095; 2013/113; 2013/133).

Es mag manche Leserinnen und Leser möglicherweise verwundern, dass der Autor die von der Feuerwehr verwendete Abkürzung „KDF“ für Kommandofahrzeug mit der Abkürzung „KdF“ für „Kraft durch Freude“ in Verbindung bringt und sich die Frage stellt, ob man hier nicht eine andere Abkürzung verwenden könnte.

Eine Diskriminierung der Feuerwehr erblickt der Senat darin jedoch nicht. Ein Verstoß gegen den Ehrenkodex liegt somit nicht vor.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Stv. Vors. Mag. Benedikt Kommenda
01.07.2014